

II— 3507 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/15-Pr.2/78

Wien, 1978 03 29

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1623/AB
1978 -03- 31
zu 1647/J

Parlament

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Schmidt und Genossen vom 3. Feber 1978, Nr. 1647/J, betreffend organisatorische Maßnahmen im Zollwache-Bereich der Steiermark, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Zunächst darf ich erwähnen, daß die betreffende Resolution mit der Forderung schloß, geeignete Maßnahmen zu setzen, damit die Grenzüberwachung wieder intensiviert und die Anzahl der Zollwachebeamten an der Grenze nicht weiter reduziert werde.

Die Gründe dafür, daß der Forderung, die Grenzüberwachung wieder zu intensivieren, nicht voll Rechnung getragen werden konnte, bitte ich meinem an den Herrn Landeshauptmann Dr. Niederl gerichteten diesbezüglichen Antwortschreiben entnehmen zu wollen, das abschriftlich auch dem Herrn Abgeordneten zum Nationalrat Karl FRODL, der in der Reihe der Unterzeichner der genannten Resolution an erster Stelle aufscheint, zugemittelt wurde.

Dazu gestatte ich mir den ergänzenden Hinweis, daß bereits am 25. Feber 1977 in Arnfels zwischen den Bürgermeistern des südsteirischen Grenzlandes und leitenden Beamten meines Ressorts eine Aussprache in gegenständlicher Angelegenheit stattfand, in deren Verlauf vom Leiter der von mir entsandten Delegation die diesbezügliche Rechtslage ausführlich dargelegt wurde.

Zu 2):

Im Zuge der im Bereich der Zollwache vorzunehmenden Reorganisationsmaßnahmen, deren Notwendigkeit bereits in Beantwortung der schriftlichen Anfragen der Abgeordneten zum Nationalrat Ing. GRADINGER und Genossen vom 3. November 1976,

- 2 -

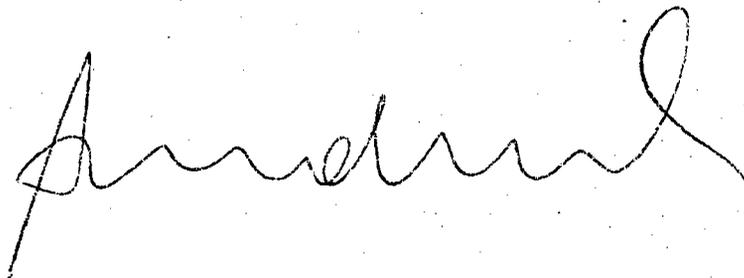
Nr. 774/J, sowie der Abgeordneten zum Nationalrat SUPPAN und Genossen vom 16. Dezember 1976, Nr. 890/J, eingehend dargelegt wurde, hat die Finanzlandesdirektion für Steiermark mit Ablauf des 31. Dezember 1977 die Zollwachabteilungsinspektorate Radkersburg und Eibiswald aufgelassen.

So wie in den zurückliegenden Jahren bereits im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol und Ende 1977 in Kärnten die Zusammenlegung von Zollwachabteilungen vorgenommen wurde, sind nunmehr entsprechende Maßnahmen auch in der Steiermark und den übrigen Bundesländern in Vorbereitung. Die von den Finanzlandesdirektionen erstatteten diesbezüglichen Vorschläge werden durch das Bundesministerium für Finanzen überprüft. Durch eine solche Maßnahme soll eine Verbesserung des Personaleinsatzes zur Überwachung der Zollgrenze erzielt werden.

Zu 3):

In der Rechtslage, die es - wie vorher in Beantwortung der Frage 1 dargestellt - nicht ermöglichte, der Forderung der Bürgermeister des steierischen Grenzlandes in vollem Umfang Rechnung zu tragen, ist bislang keine Änderung eingetreten.

Ich darf jedoch auf jene Ausführungen des beiliegenden Antwortschreibens hinweisen, wonach das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Inneres einvernehmlich um eine legislative Regelung bemüht sind, durch die die Befugnisse der zur Überwachung der Zollgrenze im Streifdienst eingesetzten Organe der Zollwache in polizeilicher Hinsicht erweitert werden sollen.



AP 211/77

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 7. April 1977, LAD-Präs B/22/3-1977, teile ich Ihnen folgendes mit:

Gemäß § 23 Absatz 1 Zollgesetz ist die Zollwache ein in Abteilungen gegliederter uniformierter bewaffneter Wachkörper, dem die Überwachung der Zollgrenze und die Beaufsichtigung des (Waren)Verkehrs über dieselbe obliegt. Aus der Verwendung der Worte "Zollgrenze" und "Warenverkehr" geht hervor, daß sich der Wirkungskreis der Zollwache hinsichtlich ihrer Überwachungstätigkeit nur soweit erstreckt, als es aufgrund der zollrechtlichen Bestimmungen geboten ist.

Die in Form des Streifendienstes zu versehende Überwachung der Zollgrenze hat somit nach der Zielsetzung des Gesetzgebers an sich nur der Verhinderung und Aufklärung von Zuwiderhandlungen gegen Hoheitsrechte des Bundes auf dem Eingangsabgabensektor zu dienen.

Als Ressortminister freut es mich zwar, daß die nach außen wirkende Tätigkeit der Zollwachebeamten in ihrem Streifendienst von der Grenzbevölkerung so stark beachtet und geschätzt wird, doch fallen nach dem Kompetenzkatalog des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl.Nr. 389, die Angelegenheiten des Sicherheitswesens, dazu gehören die Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus diesem, in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres (vgl. lit. G Z. 1 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz).

Herrn

Landeshauptmann Dr. Friedrich NIEDERL

8010 G R A Z

- 2 -

Das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Inneres sind daher einvernehmlich um eine legislative Regelung bemüht, durch die die Befugnisse der zur Überwachung der Zollgrenze im Streifendienst eingesetzten Organe der Zollwache in polizeilicher Hinsicht erweitert werden.

Die durch den Wegfall der Handelsschranken zwischen den 16 an der Europäischen Integration beteiligten Staaten bewirkte Intensivierung der Handelsbeziehungen hat eine ganz erhebliche Steigerung der Güterbewegungen und damit auch der Zollabfertigungen mit sich gebracht. Mit der seit Jahren anhaltenden Zunahme des Reiseverkehrs haben sich auch die damit verbundenen Abfertigungsaufgaben bei den Grenzzollämtern erheblich gesteigert. Um den Strom der Last- und Personenkraftwagen an den Grenzübergängen nicht zum Stillstand kommen zu lassen, mußten immer mehr Organe der Zollwache den Zollämtern zur Dienstleistung zugeordnet werden.

Durch die derzeit laufende Reorganisation der Zollwache soll daher bei der vom Gesetz vorgegebenen Personallage gewährleistet werden, daß sowohl den Notwendigkeiten des Verkehrs über die Grenzzollämter als auch der übrigen Grenzüberwachung bestmögliche Rechnung getragen wird.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Dr. Androsch e. h.